

Über den Verbrauch der Wertkarten ist ein von der Deutschen Post vorgeschriebener Nachweis zu führen. Verbrauchte Wertkarten sind an die Deutsche Post zurückzugeben.

12. Die Gebühren für nicht abgesandte freizustempelnde Sendungen werden auf Antrag erstattet, wenn der im Tagesstempelabdruck angegebene Tag bei Abgabe des Antrages nicht länger als 4 Werktage zurückliegt und der ganze Briefumschlag usw. vorgelegt wird.
13. Die Deutsche Post kann bei mißbräuchlicher Benutzung oder unsachgemäßer Behandlung des Absenderfreistemplers unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz und strafrechtliche Verfolgung die Benutzung des Absenderfreistemplers untersagen.

Anlage 6

zu § 7 Abs. 1 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für Postfreistempler

1. Postfreistempler sind Maschinen, mit denen Briefsendungen durch die Deutsche Post mit einem Freistempel bedruckt werden können. Der Frei Stempel ersetzt die sonst zu verklebenden Postwertzeichen.
2. Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen können zum Freistempeln eingeliefert werden, wenn sie sich dazu eignen und gleichzeitig mindestens 100 Stück desselben Gebührensatzes eingeliefert werden. Bei der Einlieferung ist ein ausgefülltes postamtliches Formblatt (Anmeldeschein) vorzulegen. Erfolgt die Einlieferung bei einem Postamt ohne Postfreistempler, werden die Sendungen gebührenfrei dem Postamt mit Postfreistempler übersandt.
3. Die Gebühren für die vom Absender angegebene Zahl der Sendungen sind bei der Einlieferung zu entrichten oder durch Einziehungsauftrag vom Postscheckkonto abbuchen zu lassen. Das Postamt mit Postfreistempler stellt den endgültigen Gebührensatz nach dem Zählwerk des Freistemplers verbindlich fest; es fordert u. U. Gebühren nach oder erstattet zuviel entrichtete Beträge.

Anlage 7

zu § 39 Abs. 7 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für das Selbstbuchen von Paketen

1. Beim Selbstbuchen übernimmt es der Absender, seine Pakete selbst mit postamtlichen Einlieferungsnummern und sonstigen erforderlichen Klebezetteln oder Vermerken zu versehen, die Pakete zu buchen und so vorzubereiten, daß sie ohne weitere Bearbeitung von der Deutschen Post abgesandt werden können. Pakete mit Wertangabe sind nicht zum Selbstbuchen zugelassen. Für das Selbstbuchen ist eine monatliche Mindesteinlieferung von 150 Paketen Voraussetzung.
2. Die Teilnahme am Selbstbucherverfahren hat der Absender schriftlich bei seinem Postamt zu beantragen. Der Rücktritt vom Selbstbucherverfahren kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich erklärt werden. Die Deutsche Post kann mit der gleichen Frist die Geneh-

migung zum Selbstbuchen zurückziehen. Ohne Frist kann die Genehmigung widerrufen werden, wenn

- a) in mehreren aufeinanderfolgenden Monaten die geforderte Mindestzahl von Paketen nicht erreicht wurde;
 - b) der Absender gegen die Bestimmungen für das Selbstbuchen verstößt;
 - c) Mißbrauch mit den Einlieferungsnummern getrieben wird.
3. Die für das Selbstbuchen erforderlichen Einlieferungsnummern, postamtlichen Klebezettel und Einlieferungslisten stellt die Deutsche Post dem Absender kostenlos zur Verfügung. Waagen, Gewichte, Paketzonebücher usw. muß der Absender auf seine Kosten beschaffen.
 4. Paketkarten sind nur für Nachnahmepakete beizufügen. Für andere Selbstbucherpakete sind Paketkarten nicht erforderlich.
 5. Zum Wiegen der Pakete dürfen nur geeichte Waagen benutzt werden. Das Gewicht ist nach vollen Kilogramm zu ermitteln, wobei Gewichtsteile unter einem halben Kilogramm als volles Kilogramm gerechnet werden. Das Gewicht ist in der Einlieferungsliste und bei Nachnahmepaketen außerdem auf der Paketkarte zu vermerken.
 6. Die Pakete sind unmittelbar neben der Anschrift mit Einlieferungsnummern zu bekleben. Bei Nachnahmepaketen ist der kleine Abschnitt der zweiseitigen Einlieferungsnummer auf die Paketkarte zu kleben, bei allen anderen Paketen sind beide Teile zusammenhängend auf die Sendung zu kleben. Die Einlieferungsnummern sind unbedingt nach der Nummernfolge zu verwenden, unbrauchbare (verdorbene) Einlieferungsnummern sind der Deutschen Post zu übergeben.
 7. Die Pakete sind in der Nummernfolge nach dem Spaltenvordruck einzeln in die Einlieferungslisten, die im Durchschreibeverfahren geführt werden, einzutragen. Freibleibende Spalten und Zeilen sind durch Striche zu schließen.
 8. Die Selbstbucherpakete müssen bei einem bestimmten, zwischen der Deutschen Post und dem Absender vereinbarten Postamt eingeliefert werden. Dabei sind die Einlieferungslisten vorzulegen. Die Urschriften behält das Einlieferungspostamt ein; auf den Durchschriften wird die Gesamtstückzahl der eingelieferten Pakete bescheinigt.
 9. Die Gebühren werden mit Einziehungsauftrag vom Postscheck- oder Bankkonto des Absenders abgebucht. Der Absender ist verpflichtet, dafür entsprechendes Guthaben auf seinem Konto zu halten. In Ausnahmefällen können nach Vereinbarung die Gebühren auch bar oder durch Scheck bezahlt werden. Durch Postwertzeichen oder Absenderfreistempler dürfen die Gebühren nicht verrechnet werden.

Anlage 8

zu § 42 Abs. 3 vorstehender Postordnung

Bestimmungen für die Benutzung der Landkraftposten Personenbeförderung

1. Die Deutsche Post befördert mit Landkraftposten Personen, soweit Sitzplätze vorhanden sind, die nicht dienstlich beansprucht werden. Über die Mitnahme entscheidet der Kraftfahrzeugführer.